

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des OGAW-Sondervermögens

#### **Allianz Fonds Schweiz**

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Fonds Schweiz“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **2. Februar 2024** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist eine Klarstellung in § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds, dass alle Emittenten, in welche der Fonds investiert bzw. die für das Fondsvermögen erworben werden, die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten müssen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **2. Februar 2024** gültig ist:

#### **§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien**

- (1) Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben c) und d), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5) können nicht mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b), Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.*
- (2) [...]*
- (3) [...]*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **7. September 2023**.

**Allianz Global Investors GmbH**  
(die Geschäftsführung)